

Diakonie Westmecklenburg - Schwerin gGmbH

Gesellschaftsvertrag

1Die kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ und die Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH (nachfolgend auch beide „Gründungsgesellschafterinnen“) sind diakonische Träger, die seit vielen Jahrzehnten in der Pflege, Betreuung, Bildung und Unterstützung der Menschen in Mecklenburg tätig sind. 2Sie tun dies zum einen mit einer 170-jährigen Tradition des Diakonissenwesens Kaiserswerther Prägung im Stift Bethlehem, zum anderen mit der Erfahrung der befreienden Kraft des Evangeliums im Zuge der deutschen Wiedervereinigung in der Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH. 3Beide Träger erkennen in der Geschichte des jeweils anderen eine Bereicherung ihrer selbst und verstehen sich deshalb als Partner, die den Auftrag Jesu Christi zur Nächstenliebe in dieser Welt gemeinsam wahrnehmen und für alle Menschen mit Unterstützungsbedarfen da sind. 4Durch den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages verbinden sie ihre Traditionen und führen zentrale Aufgaben in dieser Gesellschaft zusammen.

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Diakonie Westmecklenburg-Schwerin gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Leezen, OT Rampe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. 1Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Volks- und Berufsbildung und
 - des mildtätigen Handelns.

²Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Diesen Zweck verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch

- die Betreuung und Pflege, Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Gefährdungen,
- Errichten und Vorhalten von Wohnraum und weiteren ergänzenden Angeboten für Menschen mit Behinderung jedweden Alters mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sicherung der sozialen Teilhabe,
- die schulische und berufliche Ausbildung auch von nicht behinderten Menschen,
- den Betrieb von Kindergärten, Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Schulen sowie sonstiger sozialer Einrichtungen,
- Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich von Sprach- und Berufsausbildung für den vorbenannten begünstigten Personenkreis, die unabhängig vom Lebensalter und der Herkunft angeboten werden.

⁴Der Gesellschaftszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft - soweit sie die Zwecke nicht selbst verwirklicht - Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Auflage zuwendet, dass diese die Mittel ausschließlich und unmittelbar für einen Zweck einsetzen, der dem vorgenannten Zweck der Gesellschaft entspricht. ⁵Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht aus dem Auftrag Jesu Christi, Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen zu begleiten. ⁶Die Gesellschaft nimmt deshalb diese Aufgabe im Sinne evangelischer Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahr.

2. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, und ist als solche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.
3. ¹Die Gesellschaft darf sich nach steuerrechtlichen und gemeinnützigen Anforderungen mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. ²Sie kann sich auch an solchen Unternehmen beteiligen, sie erwerben oder deren Vertretung übernehmen. ³Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. ¹Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. ¹Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. ⁴§ 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
3. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4 Stammkapital

¹Das Stammkapital beträgt

€ 1.428.571,00

(in Worten: Euro eine Million vierhundertachtundzwanzigtausendfünfhunderteinundsiebzig).

²Hierauf übernehmen als Gründungsgesellschafterinnen

a) Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.

- einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.000.000 EUR auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 1), entspricht 70 % des Stammkapitals

b) Stift Bethlehem

- einen Geschäftsanteil in Höhe von 428.571 EUR auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 2), entspricht 30 % des Stammkapitals.

³Die Stammeinlage für den Geschäftsanteil Nr. 1 ist als Sacheinlage dadurch erbracht worden, dass die Gesellschafterin zu a) einzelne operative Bereiche im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG (Ausgliederungsplan) und die Stammeinlage für den Geschäftsanteil Nr. 2 als Sacheinlage dadurch erbracht worden ist, dass die Gesellschafterin zu b) einzelne operative Bereiche im Wege der Ausgliederung

nach dem Umwandlungsgesetz als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Ausgliederungsvertrag) eingebracht haben, beide auf der Grundlage der notariellen Urkunde vom ... – UR-Nr.... des Notars).

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. ¹Die Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen (d.h. insbesondere eine (Sicherungs-)Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung und sonstige Belastungen, aber auch eine Unterbeteiligung, ein Treuhandverhältnis und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen) bedarf der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen
2. ¹Verkauft eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile desselben, so steht den anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. ²Dies gilt auch bei Veräußerungen an Mitgesellschafter. ³Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter steht das Vorkaufsrecht in vollem Umfang zu. ⁴Es kann auch nur in vollem Umfang ausgeübt werden. ⁵Die Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht beträgt drei Monate. ⁶Sie beginnt mit Zugang einer vollständigen Ausfertigung des Veräußerungsvertrags.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. ¹Die Beschlüsse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. ²Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzergebnisses,
 - b) Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer),
 - c) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

- e) Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG),
 - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 66 GmbHG),
 - g) Beteiligung an anderen Gesellschaften,
 - h) Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter und
 - i) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags.
2. Die Beschlüsse unter Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen

§ 8

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufungen und Niederschrift

1. Die Leitung in der Gesellschafterversammlung hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
3. Jede Gründungsgesellschafterin benennt zwei Personen für seine Vertretung in der Gesellschafterversammlung.
4. ¹Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs soll eine Gesellschafterversammlung stattfinden. ²Im Übrigen wird die Gesellschafterversammlung bei Bedarf einberufen. ³Sie muss einberufen werden, wenn eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
5. ¹Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bei der Gesellschaft und den weiteren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern eingegangen sein. ³Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. ⁴In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Anforderung die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen. Die Bestimmung über die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrags bleiben davon unberührt.
6. Von jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wort-

laut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, die bzw. der zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter benannt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch durch Einreichung bei der Gesellschaft erklärt wird. Die Bestimmung über die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages bleiben davon unberührt.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gründungsgesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind.
2. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter vertreten oder einverstanden sind.
3. ¹Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ²Die auf die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbotes der Stimmrechts-spaltung für jede Gesellschafterin und jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.
4. ¹Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. ²Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgerechnet. ³Die Gesellschafterversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. ⁴Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. ⁵ Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat die Geschäftsführung den Gegenstand der Beschlussfassung allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. ⁶Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter sich mit Versammlungsverfahren einverstanden erklärt haben und die Mehrheit zustimmt, sofern in diesem Vertrag keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. ⁷Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ergebnis der schrift-

lichen Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 10

Aufsichtsrat und seine Beschlussfassung

1. ¹Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die Mehrheitsgesellschafterin benennt drei Mitglieder, die Minderheitsgesellschafterin zwei Mitglieder, wovon jeweils ein benanntes Mitglied ein weibliches Aufsichtsratsmitglied sein sollte³Die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁴Eine Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist möglich.
2. ¹Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ihre bzw. seine Stellvertretung werden im Wechsel für jeweils eine Amtsperiode durch benannte Mitglieder eines der beiden Gründungsgesellschafterinnen besetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. ³Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung erlassen.
4. ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Versammlungen. ²Die Regelungen für die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. ³Der ordnungsmäßig einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und jeweils ein benannter Vertreter der Gründungsgesellschafterinnen an der Abstimmung teilnimmt.
5. ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beaufsichtigen, zu beraten und zu unterstützen. ²Er kann insbesondere von den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. ³Sie dürfen sich dazu eines sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft bedienen. ⁴Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.
6. ¹Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) der Jahresabschluss vor der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Wirtschaftsplan nebst Stellen- und Investitionsplan,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern es sich nicht um Erweiterungsinvestitionen bestehender Einrichtungen handelt,
- e) Investitionen von im Einzelfall über EUR 100.000, soweit diese nicht Bestandteil des Investitionsplans sind,
- f) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, insbesondere Mietverträge und Einzel-/Rahmenverträgen zu Personalgestellungen oder sonstige Dienstleistungsverträge,
- g) das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit diese Maßnahmen im Einzelfall über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,
- h) die Erweiterung der Geschäftstätigkeit in für die Gesellschaft völlig neuen Geschäftsbereichen und/oder mit diakoniefernen Kooperationspartnerinnen und -partnern,
- i) Beschlüsse in Tochter-/Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 25 %.

²Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an seine vorherige Zustimmung binden und seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

- 7 ¹In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats müssen die Maßnahmen vom Aufsichtsrat genehmigt werden, sofern nicht bereits ein Umlaufbeschluss eingeholt wurde.
8. ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keinerlei Vergütung. ²Jedem Aufsichtsratsmitglied sind aber seine Auslagen und Spesen zu ersetzen. ³Übersteigen die Spesen die steuerlich zulässigen Pauschalsätze, so ist Einzelnachweis erforderlich.
9. ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haften nicht für Fahrlässigkeit. ²Sie haben Anspruch auf eine ausreichende Versicherung ihrer Tätigkeit und auf einen Entlastungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung.

10. ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieser Vertrag nicht Abweichendes regelt. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. ³Die Beschlüsse des Aufsichtsrats nach Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 kommen zustande, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.
11. Die Bestimmung des § 52 GmbHG findet für den hier benannten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. ¹Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten. ²Diese vertreten die Gesellschaft grundsätzlich gemeinsam. ³Die theologische Geschäftsführerin oder der theologische Geschäftsführer ist die Stiftspröpstin bzw. der Stiftspropst der Gründungsgesellschafterin Stift Bethlehem. ⁴Sollte das Amt der Stiftspröpstin bzw. des Stiftspropstes nicht besetzt sein, entscheidet der Aufsichtsrat über eine abweichende Besetzung dieser Geschäftsführungsposition durch Beschluss. ⁵Die kaufmännische Geschäftsführerin bzw. der kaufmännische Geschäftsführer ist die kaufmännische Geschäftsführerin bzw. der kaufmännische Geschäftsführer der Gründungsgesellschafterin Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH. ⁶Einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. ¹Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. ²Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gilt § 10 Absatz 10 Satz 3 entsprechend. ³Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. ⁴Der Aufsichtsrat ist auch für alle Vertragsangelegenheiten mit der Geschäftsführung zuständig und entscheidet per Beschluss, wobei der Beschluss bezüglich des Anstellungsvertrags den Beschlusserfordernissen nach Satz 2 unterliegt. ⁵Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung.
2. ¹Der Aufsichtsrat kann einzelne Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der Weise von § 181 BGB befreien, dass diese ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreterin bzw. Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen. ²Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
3. Diese Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

4. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind berechtigt, einer Person oder mehreren Personen des Vertrauens, insbesondere Prokuristen, unter Beachtung von § 10 Absatz 6 Buchstabe c Vollmacht zu erteilen zur Wahrnehmung der Rechte in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

1. ¹Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und der Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. ³Sie stimmt diese mit dem Aufsichtsgremium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. ⁴Das Aufsichtsgremium kann zu diesem Zweck die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Aktivitäten der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Aufgaben des Aufsichtsrats zu informieren, auf Verlangen des Aufsichtsrats die gewünschten Auskünfte zu geben sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Jahr aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, der ihn nach seiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen hat.

§ 14

Auflösung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen und der bzw. Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Bei den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern muss es sich im Zeitpunkt des Vermögensanfalls um steuerbegünstigte Körperschaften handeln.
3. ¹Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung vorgenommen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. ²Es gelten die Vertretungsregeln für die Geschäftsführung auch für die Liquidatoren.

§ 15

Teilunwirksamkeit, Bekanntmachungen

1. ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. ³Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.
2. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrags festzuhalten.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leezen.

5. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung und die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) jeweils bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Betrag des Stammkapitals bzw. der Kapitalerhöhung nebst evtl. Agio oder Rücklage.